



Gemeinde Hohenfurch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Ergänzung der 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“ der Gemeinde Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) die **1. Ergänzung der 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“** für den Geltungsbereich der Grundstücke mit den Flurnummern 1400/4, 1315/3 und einer Teilfläche der Flurnummer 1315, jeweils der Gemarkung Hohenfurch, in der Planfassung und Begründung vom 10.09.2019, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Ergänzung der 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/ Römerstraße“ mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Hohenfurch**, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der **Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt**, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der **Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt** unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen&Bauleitplanung–Gemeinde Hohenfurch“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht durchzuführen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung der 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung (Ergänzungs-/Einbeziehungssatzung) „Bayerweg/Römerstraße“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 14.05.2020

Abgenommen

am: 02.06.2020



Hohenfurch, den 14.05.2020

Vogelsgang, 1. Bürgermeister